

RS OGH 1980/3/13 7Ob61/79

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1980

Norm

AKHB Art6 Abs2 litb

VersVG §6 Abs1 B3

Rechtssatz

Selbst unter der Annahme, daß die Führerscheinklausel auch dem Versicherungsnehmer und einem Mitversicherten die Obliegenheit auferlegt, das Fahrzeug keinem Lenker ohne Berechtigung zu überlassen, muß gemäß § 6 Abs 1 VersVG jedenfalls ein Verschulden des Versicherungsnehmers nachgewiesen werden. Voraussetzung ist also, daß auch der andere Versicherungsnehmer am Verstoß beteiligt war, indem er den Lenker ohne Lenkerberechtigung fahren ließ. Jedem von mehreren Versicherungsnehmern fällt in diesem Sinn nur die eigene schuldhafte Mitwirkung an der Verletzung der Führerscheinklausel zur Last.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 61/79

Entscheidungstext OGH 13.03.1980 7 Ob 61/79

Veröff: SZ 53/43 = ZVR 1980/350 S 380

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0081061

Dokumentnummer

JJR_19800313_OGH0002_0070OB00061_7900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>